

1/04**Entschädigungssatzung der Stadt Luckenwalde vom 18.02.2004**

Lfd. Nr.	Datum	Fundstelle Amtsblatt	Beschluss-Nr.	Änderungen
0	18.02.2004	Nr. 04/2004 S. 10 - 11	4020/2003	

Auf Grund § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 172) i. V. m. §§ 30, 37 Absätze 3 - 5 und § 54c GO hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 17.02.2004 folgende Entschädigungssatzung der Stadt Luckenwalde beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung regelt:

- (1) die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld ehrenamtlicher Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde, Ortsbürgermeister, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Senioren- und Behindertenbeauftragten und sachkundiger Einwohner,
- (2) sonstige Entschädigungsleistungen (Verdienstausschlag, Reisekostenentschädigung).

§ 2
Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird festgesetzt:
 1. für die Stadtverordneten auf 110,00 €,
 2. für die Ortsbürgermeister auf 110,00 €,
 3. für den Senioren- und Behindertenbeauftragten auf 110,00 €. Es sei denn, der Senioren- und Behindertenbeauftragte ist ein Bediensteter der Stadt Luckenwalde.
 4. für Mitglieder von Ortsbeiräten, die nicht zugleich Ortsbürgermeister sind, auf 25,00 €
- (2) Eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung erhält:
 1. der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung in Höhe von 520,00 €,
 2. die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 130,00 €.
- (3) Die Aufwandsentschädigung für den Senioren- und Behindertenbeauftragten wird bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen nur einmal gezahlt.

§ 3 Stellvertreter

Dem Stellvertreter eines in § 2 Absatz 2 genannten Empfängers von Aufwandsentschädigung werden für die Dauer der Vertretung pro Woche 25 v. H. der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gewährt. Übersteigt der Vertretungszeitraum drei Monate ist die volle Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden zu gewähren. Die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden ist entsprechend zu kürzen.

Der Zeitraum der Vertretung ist durch den zu Vertretenden der Pressestelle mitzuteilen.

§ 4 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld werden nachträglich für einen Kalendermonat gezahlt.
Die Zahlung beginnt mit dem 1. Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (2) Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, ist ab dem 4. Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.
Die Mitteilung darüber hat von dem Fraktionsvorsitzenden bzw. von dem Betroffenen an die Pressestelle zu erfolgen.

§ 5 Sitzungsgeld

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und Mitglieder ihrer Ausschüsse sowie deren Vertreter erhalten für jede Sitzungsteilnahme in ihrem Ausschuss ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € neben der Aufwandsentschädigung nach § 2.
- (2) Vorsitzenden von Ausschüssen oder deren Vertretern, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 2 erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € gewährt. Das gilt nicht für den Vorsitzenden des Hauptausschusses, soweit er hauptamtlicher Bürgermeister ist.
- (3) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (4) Mitglieder der Fraktionen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines ihres Ausschusses dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €.
- (5) Sachkundige Einwohner im Sinne des § 50 Absatz 7 Satz 1 GO erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie berufen wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €.

- (6) Mitglieder von Ortsbeiräten erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ortbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €.
- (7) Ortsbürgermeister oder ihre Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €.

§ 6 Verdienstaussfall

- (1) Ein Verdienstaussfall der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, der sachkundigen Einwohner, des Senioren- und Behindertenbeauftragten, der Ortsbürgermeister und der Mitglieder der Ortsbeiräte wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Er wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaussfall durch Vorlage geeigneter Unterlagen glaubhaft machen.
- (2) Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Er ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt.
- (3) Verdienstaussfall wird nur bis zur Erreichung der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung gewährt. Es ist die im Land Brandenburg geltende Regelaltersgrenze maßgebend.
- (4) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr wird auf Antrag für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Der Stundensatz darf 13,00 € nicht überschreiten.

§ 7 Reisekostenentschädigung

- (1) Für genehmigte Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren. Zugrunde zu legen ist die Reisekostenstufe C. Zuständig für die Anordnung und Genehmigung der Dienstreise ist der Bürgermeister.
- (2) Fahrten zu Sitzungen der Gremien der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde sind keine Dienstreisen in diesem Sinne. Fahrtkosten zu Sitzungen an Orte, die außerhalb des Wohnortes des Mitglieds des jeweiligen Gremiums liegen, können auf Antrag bis zu den in § 6 Absatz 1 Satz 1 Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Sätzen erstattet werden, soweit sie nicht mit der Aufwandsentschädigung abgegolten sind.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2003 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Entschädigungssatzung vom 20. März 2002 außer Kraft.